



Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
- Länderkommission -  
Luisenstr. 7  
65185 Wiesbaden

**Besuche der Justizvollzugsanstalten Suhl-Goldlauter und Untermaßfeld  
am 27./28. September 2022**

Ihre Nachricht vom:

Hier: Stellungnahme zu Ihrem Bericht vom 5. Januar 2023

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
9470-1289/2019-7-17059/2023

Sehr geehrter Herr Dopp,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,  
15. März 2023

ich bedanke mich für die Übersendung Ihres Berichts zu den Besuchen in den Justizvollzugsanstalten Suhl- Goldlauter und Untermaßfeld. Nach Anhörung der Leiterin der Justizvollzugsanstalt (JVA) Suhl und des Leiters der JVA Untermaßfeld nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

I. **JVA Goldlauter**

**Zu CII1 - Duschabtrennungen:**

Die JVA Goldlauter besitzt insgesamt 8 Gemeinschaftsduschen in den Haft-  
häusern 01 und 15, die über keine partielle Abtrennung verfügen. Die übrigen  
Vollzugsabteilungen in den Gebäuden 02 und 05 sowie der offenen Vollzugs-  
abteilung verfügen über Duschkabinen. Eine entsprechende bauliche Abtren-  
nung war in der Vergangenheit auch darüber hinaus vorhanden, wurde jedoch  
von Gefangenen bewusst zerstört. In der Folge wurden die verbleibenden  
Teile der Duschabtrennung zur Verhinderung weiterer Vandalismus-Fälle zu-  
rückgebaut.

Künftig soll nunmehr erneut eine Duschabtrennung mit einem Vorhangsystem  
installiert werden. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sollen für das  
nächste Haushaltsjahr entsprechend angemeldet werden. Zwischenzeitlich  
können den Gefangenen auf Antrag hin auch einzelne Duschkabine angeboten werden.

**Zu CII2 - Übersetzung der Hausordnung:**

Der Empfehlung soll dem Grunde nach gefolgt werden. Vor einer aufwändigen  
Übersetzung der Hausordnung in verschiedene Sprachen erscheint es jedoch  
notwendig und sachdienlich, diese zunächst einer inhaltlichen Prüfung zu un-

Thüringer Ministerium für  
Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt

terziehen und sie erforderlichenfalls zu aktualisieren. Derzeit berät der Thüringer Landtag über einen Gesetzentwurf, welcher eine Vielzahl von Änderungen im Bereich des Justizvollzuges vorsieht. Es erscheint möglich, dass sich im Ergebnis des Gesetzgebungsvorhabens noch erheblicher Änderungsbedarf auch im Hinblick auf die Hausordnungen der Justizvollzugseinrichtungen ergibt. Es soll daher zunächst der Inhalt dieser Gesetzesänderungen abgewartet werden. Ergänzend sei zudem darauf hingewiesen, dass für das Jahr 2023 auch keine Haushaltsmittel für entsprechende Übersetzungskosten zur Verfügung stehen. Eine Anmeldung entsprechender finanzieller Mittel wird für das kommende Haushaltsjahr vorgenommen werden. Um für die Übergangszeit dennoch der Empfehlung bereits nachkommen zu können, ist vorgesehen, bei unzureichenden Sprachkenntnissen der Gefangenen Video-Dolmetscher-Leistungen in Anspruch zu nehmen. Hierbei können die wesentlichen Vorgaben erforderlichenfalls, insbesondere bei der Aufnahme der jeweiligen Gefangenen, ad hoc übersetzt werden.

#### **Zu CIII1a - Einsicht in den Toilettenbereich:**

In allen Thüringer Justizvollzugseinrichtungen sind technische Vorkehrungen dergestalt getroffen, dass die Schambereiche in den besonders gesicherten Hafträumen und Schlichtzellen auf der Videoüberwachungsanlage verpixelt werden. Zum Zeitpunkt des Besuches bestand bedauerlicherweise eine technische Störung der Videosoftware, sodass sich der verpixelte Bereich verschoben hatte. Diese Störung ist zwischenzeitlich behoben worden.

#### **Zu CIII1b - Kopfunterlage**

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum hat gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 5 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB) ohne gefährdende Gegenstände zu erfolgen. Diese Vorgehensweise ist auf besondere Ausnahmefälle, u.a. bei bestehender Suizidgefahr, beschränkt. Nach der gesetzlichen Vorgabe ist mit der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum - primär zum Schutz des Gefangenen selbst, aber erforderlichenfalls auch zum Schutz Dritter - der Entzug von Gegenständen aller Art verbunden, welche der Gefangene aufgrund seines psychischen Zustandes zweckentfremden könnte. Welche Gegenstände bei einer Unterbringung in dem besonders gesicherten Haftraum dennoch belassen werden, ist Gegenstand einer Einzelfallentscheidung. Dementsprechend können auch Decken und Kopfunterlagen nach Bedarf im Einzelfall den Gefangenen zur Nutzung im besonders gesicherten Hafträume ausgereicht werden, wenn ein Missbrauch im Sinne einer Eigen- oder Fremdgefährdung ausgeschlossen werden kann. Dieses zusätzliche Inventar kann in den Vorräumen oder auch separaten Lagern für den Einzelfall vorgehalten werden. Ob dieser individuell erforderlichen Vorgehensweise erscheint ein permanentes Vorhalten im besonders gesicherten Haftraum nicht zielführend.

#### **Zu CIII1c - Sitzmöglichkeit**

Die Anregung der Besuchsdelegation hinsichtlich der Schaffung einer Sitzmöglichkeit im besonders gesicherten Haftraum wurde insoweit aufgenommen, als bereits in der JVA Suhl-Goldlauter eine Sitzmöglichkeit beschafft wurde, welche nach entsprechender Einzelfallprüfung in den besonders gesicherten Haftraum gegeben werden kann. Die JVA Untermaßfeld sowie die üb-

rigen Thüringer Justizvollzugseinrichtungen werden ebenfalls eine solche Anschaffung prüfen. Jedoch kann die Sitzmöglichkeit aus den oben dargestellten Sicherheitsgründen nicht zur generellen Ausstattung in einem besonders gesicherten Haftraum zählen.

### **Zu CIII2a - Fixierungen**

Am 6. Dezember 2022 brachte die Thüringer Landesregierung einen Entwurf für ein Thüringer Gesetz zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs in den Thüringer Landtag ein. Dieses beinhaltet auch eine umfassende Normierung der Fixierungen im Bereich des Thüringer Justizvollzugs. Die anempfohlene Regelung eines Richtervorbehalts ist darin vollständig umgesetzt. Weiterhin ist auch eine ständige und persönliche, individuelle Betreuung der fixierten Person durch geschultes Personal vorgesehen. Danach ist durch ständigen Sicht- und Sprechkontakt die Betreuung des fixierten Gefangenen sicherzustellen. Eine angemessene medizinische Überwachung ist ebenfalls obligatorisch.

Soweit es die bisherige Handhabung anbelangt, ist unabhängig hiervon ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten im Freistaat Thüringen in Abgrenzung zu anderen Bundesländern weitumspannend erfolgt. In der Folge werden alle Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes auch für entsprechende besondere Aufgaben ausgebildet. Zur Notwendigkeit einer therapeutischen und pflegerischen Betreuung fixierter Personen neben der medizinischen Überwachung durch einen Arzt stellte das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil vom 24. Juli 2018, Az.: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, fest, dass grundsätzlich eine Eins-zu-Eins-Betreuung durch therapeutisches und pflegerisches Personal zu gewährleisten ist. Dies bedeutet nach dem Sinn und Zweck der Entscheidung, dass ausreichend qualifiziertes, nicht aber notwendigerweise Personal mit einer für den Pflegeberuf qualifizierenden Fachausbildung die grundsätzlich gebotene Eins-zu-Eins-Betreuung übernehmen muss. Die Fachausbildung für den Mittleren Vollzugsdienst in der Justizvollzugsbildungsstätte des Freistaats Thüringen sieht allein im Grundlehrgang 16 Unterrichtseinheiten im Fach Psychologie sowie im Abschlusslehrgang weitere 32 Unterrichtseinheiten im Fach Psychologie sowie 6 Unterrichtseinheiten in Gesundheitsfürsorge vor. Zusätzlich hierzu werden die Anwärterinnen und Anwärter zu den spezifischen Voraussetzungen und Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Fixierungen geschult. Damit liegt eine hinreichende Qualifikation der Bediensteten vor.

### **Zu CIII2b - Fesselung**

Eine Akutfesselung ist am schnellsten und sichersten mit den herkömmlichen Metall-Handfesseln durchzuführen. Die Anlegezeit bei der herkömmlichen Handfessel beträgt ca. 15 Sekunden, während das Anlegen der Textilfessel selbst bei nur leichter Gegenwehr des Gefangenen mit ca. 90 Sekunden schon das Sechsfache an Zeit benötigt. In akuten Situationen stellte die Verwendung von Textilfesseln daher ein signifikantes Sicherheitsrisiko dar. Infolge des Zeitverlustes und der dadurch weiter möglichen Gegenwehr des Gefangenen erhöht sich zudem nicht nur das Verletzungsrisiko für die Bediensteten, sondern auch für den Gefangenen selbst. Die metallenen Fesseln sind zudem stets schnell verfügbar, da die Bediensteten eine solche Fessel jederzeit mit sich führen können. Der Handfixiergürtel aus Textil ist wegen seiner Größe hierfür

demgegenüber nicht geeignet und müsste daher zentral gelagert werden. In Akut-Situationen stünde dieser damit nicht zur Verfügung. Auch dies würde erhebliche zusätzliche Sicherheitsrisiken bedeuten. Auf die Verwendung von Metall-Handfesseln kann daher nicht verzichtet werden. Die Metallfesseln werden im Regelfall indes ohnehin nur sehr kurzzeitig verwendet. Bei Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen werden die Gefangenen erforderlichenfalls mittels Textilfesselgurten fixiert und die vorab verwendeten Handfesseln abgenommen.

Außerhalb akuter Situationen kommt die seitens der Besuchsdelegation vorgeschlagene Variante indes gegebenenfalls in Betracht. Ihre Verwendung soll daher - als Ergänzung zu den gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Fesselungswerkzeugen – geprüft werden.

### **Zu CIII2c - Systematische Erfassung von Zwangsmaßnahmen**

Die Anwendung durchgeführter Zwangs-, Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen wird zunächst stets personenbezogen in der Gefangenenpersonalakte vermerkt. Zwangs-, Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen werden dabei auch in den Vollzugsgeschäftsstellen gesondert in der hierfür vorgesehenen elektronischen Fachanwendung erfasst. Darin werden verwaltungstechnisch alle genannten Maßnahmen angeordnet, geändert oder aufgehoben. Sie sind somit vollumfänglich elektronisch hinterlegt. Die Anstalt kann diese Daten in den auf dieser Basis automatisiert erstellten Strafvollzugsstatistiken für besondere Sicherungsmaßnahmen (StV 11) und Disziplinarmaßnahmen (StV 10) sehr detailliert abrufen. Eine entsprechende systematische statistische Erfassung findet damit bereits statt. Unabhängig hiervon ist insbesondere die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum für mehr als drei Tage der Aufsichtsbehörde unaufgefordert zu berichten. Dies gilt entsprechend für die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung einer rechtmäßigen Vollzugs- oder Sicherungsmaßnahme. Diese Meldungen werden ebenfalls statistisch erfasst und anlassbezogen ausgewertet.

### **Zu CIII3 - Durchsuchung mit Entkleidung**

Den Empfehlungen der Delegation entsprechend ist es gemäß § 85 Abs. 2 ThürJVollzGB nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung anzuordnen. Nach Absatz 3 der Vorschrift kann der Anstaltsleiter jedoch auch allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt entsprechend zu durchsuchen sind. Diese Regelung beinhaltet eine Ermessensentscheidung und lässt daher selbst bei Vorliegen einer solchen Regel-Anordnung jeweils Raum für individuelle Ausnahmen zu. Sie steht damit in Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben und den Empfehlungen der Delegation. Der Besuchsbericht wird dennoch vorsorglich zum Anlass genommen, die Praxis nochmals darauf hinzuweisen, dass die vorgenannten Regelungen zwar einen Grundsatz formulieren, zugleich aber Raum für abweichende Entscheidungen im Einzelfall zulassen.

Eine Dokumentation der diesbezüglichen Entscheidung ist jedoch weder gesetzlich noch verfassungsrechtlich vorgegeben. Sie mag zwar für die Einzelfälle des § 85 Abs. 2 ThürJVollzGB zu erwägen sein. Für die Umsetzung von

Regelfallanordnungen nach § 85 Abs. 3 ThürJVollzGB ist eine solche Dokumentation indes weder notwendig noch sinnvoll, weil sie sich gewöhnlich in dem Verweis auf das Vorliegen eines Regelfalls erschöpfen würde. Insoweit kann der Empfehlung nicht gefolgt werden.

Die zum Schutz der Intimsphäre angeregte Entkleidung in zwei Phasen, so dass stets jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt, stößt ebenfalls auf praktische Bedenken. Eine solche Vorgehensweise würde zunächst dazu führen, dass der Grundrechtseingriff der Durchsuchung wesentlich länger andauert. In diesem Sinne handelte es sich in der Folge schon nicht ohne Weiteres um eine grundrechtsschonendere Vorgehensweise. Zudem eröffnen sich auch Manipulationsmöglichkeiten für die Gefangenen, welche den Zweck der Maßnahme konterkarieren könnten. Wenn der Gefangene jederzeit Zugriff auf Kleidungsstücke hätte, könnte er diese dazu nutzen, Gegenstände weiterhin zu verbergen. Die Empfehlung soll daher nicht grundsätzlich, sondern nur gegebenenfalls nach Prüfung im Einzelfall aufgegriffen werden.

#### **Zu CIII4 - Vertrauliche Telefonate**

Die Thüringer Justizvollzugseinrichtungen verfügen mit Ausnahme der JVA Suhl-Goldlauter über Anlagen zur Haftraumtelefonie. Allein in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter ist derzeit das Führen von Telefongesprächen auf die Gangtelefonie beschränkt. Nach Mitteilung des Telefonanbieters soll jedoch auch in dieser Anstalt die Installation der Telefonie in den Hafträumen erfolgen. Die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen sind für April 2023 geplant.

#### **Zu D – Markersystem bei Urinabgabe**

Soweit die Delegation der Länderkommission alternative Testmöglichkeiten im Hinblick auf die Kontrolle von Substanzmittelmissbrauch empfiehlt, ist dem entgegenzuhalten, dass keine *gleichwertigen* alternativen Testmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die geschilderten Methoden sind, soweit sie zulässigerweise vorgenommen werden dürfen, nicht ebenso aussagekräftig und zuverlässig wie die Urinkontrolle nach Urinabgabe unter Beobachtung. Insoweit ist festzuhalten, dass eine Blutentnahme aufgrund des gesetzlichen Verbots körperlicher Eingriffe für Zwecke der Suchtmittelkontrolle in § 87 Abs. 1 S. 2 ThürJVollzGB im Freistaat Thüringen von vornherein ausscheidet. Mit Blick auf das Vorliegen eines Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit ist diese Methode jedenfalls nach den gesetzgeberischen Vorstellungen gerade keine weniger einschneidende Maßnahme. Speicheltests ermöglichen im Gegensatz zur Urinkontrolle demgegenüber nur einen Nachweis bei sehr zeitnah erfolgtem Suchtmittelkonsum. Ihre Aussagekraft ist damit deutlich geringer.

Die Intensität des Eingriffs in die Intimsphäre der Betroffenen wäre demnach nur durch eine Änderung der optischen Kontrolle des Urintests zu erreichen. Hierdurch eröffneten sich indes multiple Manipulationsmöglichkeiten, sodass der Zweck der Kontrollmaßnahme leicht unterlaufen werden könnte. Das seitens der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter genannte Markersystem bei Urinabgabe ist zwar unter dem Gesichtspunkt von Manipulationsmöglichkeiten ebenso geeignet wie die Urinabgabe unter Beobachtung. Allerdings dauern der Vorgang der Urinabgabe in diesen Fällen mindestens eine Stunde und die Auswertung der Urinprobe aufgrund der Notwendigkeit des Einsendens in ein Labor mehrere Tage. Dies ist unter Sicherheitsaspekten ein nicht hinnehmbarer Zeitraum, da sich im Falle einer positiven Urinprobe unmittelbar

Maßnahmen, wie etwa eine Haftraumkontrolle, anschließen müssen. Die unter Beobachtung durchgeführte Urinabgabe wird demgegenüber im Schnelltestverfahren durch den medizinischen Dienst vor Ort innerhalb kurzer Zeit ausgewertet, sodass das Testergebnis umgehend vorliegt. Gegebenenfalls können notwendige Maßnahmen daher sofort ergriffen werden. Für geeignete Fälle werden zudem bereits jetzt Speichel- und Wischtests als weniger einschneidende Maßnahmen vorgehalten. Die zusätzliche Durchführung mittels Marker-Verfahren ist daher aus den vorgenannten Gründen nicht praktikabel.

## **II. JVA Untermaßfeld**

### **Zu CI1 - Einsicht in den Toilettenbereich**

Der Toilettenbereich ist auf der Videoüberwachung auch in der JVA Untermaßfeld grundsätzlich verpixelt dargestellt. Die vorübergehende Abschaltung zum Zeitpunkt des Besuchs resultierte aus Umbauarbeiten an der Videotechnik. Die Verpixelung wurde nach dem Besuch der Kommission durch einen noch vor Ort befindlichen Techniker wiedereingeschaltet.

### **Zu CIV – Duschabtrennungen**

In der JVA Untermaßfeld verfügen 12 von 14 Gemeinschaftsduschräumen über keine partielle Abtrennung. In zwei Duschräumen sind Duschabtrennungen installiert. Auch insoweit wird die Anregung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter aufgenommen, in den übrigen Duschräumen eine Duschabtrennung nach Möglichkeit, insbesondere nach Anmeldung entsprechender Haushaltsmittel, zu installieren. Zwischenzeitlich können Gefangenen auf Antrag hin auch Einzelduschmöglichkeiten angeboten werden.

### **Zu CV - Mehrfachbelegung von Hafträumen**

§ 18 ThürJVollzGB sieht grundsätzlich eine Belegung der Hafträume mit höchstens zwei Personen vor. Abweichend hiervon ist jedoch aufgrund der Übergangsvorschrift des § 143 Abs. 2 ThürJVollzGB für diejenigen Anstalten, mit deren Errichtung vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde, während der Einschlusszeiten eine Belegung mit bis zu sechs Strafgefangenen gemeinsam gestattet. Die entsprechende Unterbringung in der zeitlich vor dem Stichtag errichteten JVA Untermaßfeld ist damit gesetzeskonform.

Dennoch ist der Thüringer Justizvollzug bestrebt, im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der jeweiligen Belegungssituation die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Mehrfachbelegung mit bis zu sechs Personen nicht generell auszuschöpfen. Zur Umsetzung dieser Zielstellung sind in der JVA Untermaßfeld ab dem Frühjahr 2023 umfangreiche Sanierungs- und Umbauarbeiten geplant, welche mittelfristig eine Reduzierung der Mehrfachbelegung erlauben sollen. Zwischenzeitlich wird es jedoch aufgrund der bestehenden Gegebenheiten und der bei laufendem Betrieb stattfindenden Baumaßnahmen in den Hafthäusern noch zu Mehrfachbelegungen kommen müssen. Soweit möglich, soll jedoch schon im Verlauf des Jahres 2023 eine Belegung mit höchstens vier Personen angestrebt werden.

### **Zu CVIII - Vertragsarzt**

Für die Hinweise auf die teilweise geäußerte Kritik an der Verschreibungspraxis des Vertragsarztes in der JVA Untermaßfeld mit dem Schmerzmittel Tilidin bedanke ich mich. Diese Vorgänge werden hier intern geprüft.

### **Zu CIX - Vertrauliche Telefonate**

Die Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld verfügt derzeit bereits sowohl über die Möglichkeit der Telefonie auf den Hafträumen als auch über die Gangtelefonie. Maßnahmen, welche im Bereich der Gangtelefonie ein höheres Maß an Vertraulichkeit der Telefonate gewährleisten könnten, erscheinen in der JVA Untermaßfeld aus baulichen Gründen praktisch nicht sinnvoll umsetzbar. Den Gefangenen steht es zur Sicherstellung eines höheren Maßes an Vertraulichkeit jedoch frei, auf ihren Hafträumen zu telefonieren.

### **Zu D - Wasserkocher**

Die Reduzierung der Aufschlusszeiten in den Küchen stellte eine vorübergehende, pandemiebedingte Schutzmaßnahme dar. Sie ist angesichts eines derzeit niedrigen Infektionsgeschehens in den Thüringer Justizvollzugseinrichtungen und eingedenk der aktuell geltenden Corona-Schutzbestimmungen mittlerweile nicht mehr angezeigt. Ein entsprechender Hinweis ist an die JVA Untermaßfeld ergangen.

Die weiteren Punkte CI2 bis CIII sowie CVI und CVII sind identisch mit den entsprechenden Empfehlungen Ziff. CIII1b bis CIII2c bzw. CII und D bei der JVA Goldlauter. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen